

Beilage VI : Auszug aus dem Protokoll des Erziehungsrates

Autor(en): **Grob, C.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode**

Band (Jahr): **58 (1891)**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-744154>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Auszug

aus dem

Protokoll des Erziehungsrates.

Die bestellte Kommission erstattet Bericht über die eingegangene Preisaufgabe pro 1890/91 (§ 295 des Unterrichtsgesetzes):

„Vergleichung der zürcherischen Volksschuleinrichtungen mit denjenigen des Kantons Thurgau.“ Motto: „Prüfet alles, das beste behaltet“.

Zusammenfassung des Gutachtens.

Die Arbeit, 138 Seiten umfassend, muss als eine gediegene bezeichnet werden. Die Schuleinrichtungen der beiden Kantone werden im Interesse der allgemeinen Volksschule ohne Voreingenommenheit geprüft und die Vorzüge und Mängel sachlich und unparteiisch einander gegenübergestellt. Der Verfasser ist mit dem Primarschulwesen der Kantone Zürich und Thurgau durch eigene Erfahrungen und Beobachtungen bekannt, dagegen scheint ihm die Sekundarschule ferner zu liegen. In Anerkennung des auf den Gegenstand verwendeten Fleisses und der einsichtigen Bemühungen des Verfassers zur Verbesserung unserer Schulzustände verdient die Arbeit einen ersten Preis im Betrage von Fr. 80.

Der Erziehungsrat beschliesst:

1. Die eingegangene Preisarbeit für Volksschullehrer mit dem Motto: „Prüfet alles, das beste behaltet“, erhält einen ersten Preis im Betrage von Fr. 80.

2. Das speziellere Urteil, insbesondere auch die an der Arbeit zu machenden Ausstellungen sollen im Synodalbericht 1891 abgedruckt werden.

3. Mitteilung an den Vorstand der Schulsynode.

Zürich, 26. August 1891.

Der Sekretär:

C. Grob.